

Bundessozialgericht
Az.: 1 RA 103/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt
am 11. April 1968

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. März 1968 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 22. Februar 1967 aufge-
hoben. Die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom
5. Oktober 1965 und vom 6. Dezember 1965 wird abge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten im vorliegenden Revisionsverfahren noch darüber, ob Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die während des Bezuges von vorzeitigem Altersruhegeld für Zeiten nach dessen Beginn entrichtet wurden, auf das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) anzurechnen sind.

Die im Januar 1900 geborene Klägerin entrichtete für die Zeit von Oktober 1962 bis Dezember 1964, in der sie von der Beklagten das vorzeitige Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG bezog, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten. Diese Beiträge rechnete die Beklagte nicht an, als sie anlässlich einer Neufeststellung des Ruhegeldes vom 1. Januar 1965 an Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG bewilligte (Bescheid vom 5. Oktober 1965 und Ergänzungsbescheid vom 6. Dezember 1965). Sie beanstandete die Beiträge als unwirksam, weil sie für Zeiten nach dem Beginn eines Altersruhegeldes entrichtet worden seien (§ 10 Abs. 1 AVG).

Das Landessozialgericht (LSG) änderte die - während des Berufungsverfahrens ergangenen - Bescheide der Beklagten und verurteilte sie, der Klägerin ein höheres Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG unter Anrechnung der seit Oktober 1962 entrichteten freiwilligen Beiträge zu gewähren. Die Revision wurde zugelassen (Teilurteil vom 22. Februar 1967).

Nach der Auffassung des LSG stellen die drei Arten von Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG keine einheitliche Leistung dar, sondern beruhen auf unterschiedlichen Versicherungsfällen. Für die Bezieher von vorzeitigem Altersruhegeld trete mit dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze von 65 Jahren ein neuer Versicherungsfall ein, deshalb seien die Beitragszeiten zu berücksichtigen. Hätte der Gesetzgeber den Ausschluß des Rechts auf freiwillige Weiterversicherung auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

die drei Arten des Altersruhegeldes erstrecken wollen, hätte er in § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG nicht vom Erreichen "der Altersgrenze", sondern vom Erreichen "einer der Altersgrenzen" für die Gewährung des Altersruhegeldes gesprochen.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten Revision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie rügt die Verletzung von § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG. Entgegen der Ansicht des LSG handele es sich bei den Altersruhegeldern nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG nicht um verschiedene Renten. Das habe das Bundessozialgericht (BSG) für das vorzeitige Knappschaftsruhegeld und Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bereits anerkannt (SozR Nr. 2 zu § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes - RKG -). Für den mit § 48 RKG im wesentlichen übereinstimmenden § 25 AVG gelte nichts anderes. Eine freiwillige Weiterversicherung während des Bezuges eines vorzeitigen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG sei daher nach § 10 Abs. 1 AVG unzulässig; dies folge auch aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG.

Die Klägerin ist vor dem BSG nicht vertreten.

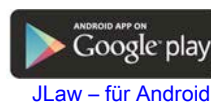
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung des LSG sind die von der Klägerin während des Bezugs von Altersruhegeld zur freiwilligen Weiterversicherung entrichteten Beiträge auf das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG nicht anzurechnen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

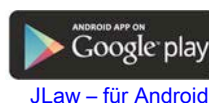


Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG ist nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes eine freiwillige Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld nicht bezieht. Den Grund für diese gesetzliche Regelung hat der 4. Senat des BSG in einem Urteil, das ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres betraf, zutreffend dahin gekennzeichnet (BSG 18, 212, 213), daß mit der Gewährung des Altersruhegeldes das Versicherungsverhältnis für den Versicherten in aller Regel seinen endgültigen Abschluß gefunden hat; er soll nicht die Möglichkeit haben, durch weitere Beitragsleistungen die Höhe der eigenen Rente oder die seiner Angehörigen noch zu beeinflussen. Deshalb bestimmt das Gesetz in § 10 Abs. 1 Satz 2 und in § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG eine "Sperrwirkung" für weitere Beiträge (BSG 20, 48, 50), die nur durch § 113 AVG, jetzt in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BGBl I 1259), aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen (so BARbBl 1968, 63, 64) modifiziert wird. Es kommt demnach im Falle der Klägerin entscheidend darauf an, ob in dem vorzeitigen Altersruhegeld, das sie seit August 1962 bezogen hat, "ein Altersruhegeld" im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG zu verstehen ist, oder ob - wie das Berufungsgericht meint - der Gesetzeswortlaut dahin ausgelegt werden muß, daß damit nur das Altersruhegeld gemeint ist, das nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze, also nach Vollendung des 65. Lebensjahres, gewährt wird.

Der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Ihr steht schon der Sprachgebrauch des Gesetzes entgegen. Wenn im AVG das Altersruhegeld erwähnt ist, wird darunter regelmäßig sowohl das allgemeine (§ 25 Abs. 1 AVG), wie auch das vorzeitige Altersruhegeld (§ 25 Abs. 2 und Abs. 3 AVG) verstanden, so in den §§ 22 Nr. 2, 26 Satz 1, 31 Abs. 1, 36 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6, 37 b, 39 Abs. 1, 55 Abs. 1, 67 Abs. 1 Satz 2 AVG, Art. 2 § 37 Abs. 1 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz - AnVNG - (vgl. auch § 19 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes - FRG -). Dagegen hebt das Gesetz ausdrücklich



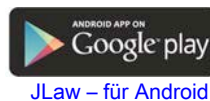
hervor, wenn nur das eine oder das andere Altersruhegeld gemeint ist, so in den §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 2, 67 Abs. 5 AVG, Art. 2 § 7 und § 37 Abs. 3 AnVNG (wegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG vergleiche die Ausführungen bei Jantz/Zweng, Rentenversicherung, 2. Aufl. Anm. II 1 zu § 1229 RVO, S. 121). Auch das BSG hat schon mehrfach entschieden, daß unter dem Begriff Altersruhegeld im allgemeinen nicht nur dasjenige des § 25 Abs. 1 AVG zu verstehen ist, sondern in gleicher Weise auch das nach § 25 Abs. 2 oder 3 AVG gewährte vorzeitige Altersruhegeld. Die vorzeitige Gewährung betrifft nur den Leistungsanspruch, ändert aber nichts daran, daß es sich gleichwohl um ein seinem Wesen nach echtes Altersruhegeld, wenn auch eigener Art, handelt. In allen Fällen wird das Ruhegeld wegen Erreichung des höheren Lebensalters gewährt, nur müssen im Falle des vorzeitigen Altersruhegeldes noch weitere zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Der 7. Senat des BSG hat in seinen Urteilen vom 27. Juli 1960 (SozR Nr. 1 und 2 zu § 87 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG -) sogar die Gleichstellung für den Fall bejaht, daß im Gesetz (§ 87 Abs. 5 AVAVG) ausdrücklich nur vom Anspruch auf Rente wegen Erreichung des 65. Lebensjahres die Rede ist. Um so mehr muß die grundsätzliche Gleichstellung gelten, wenn - wie hier in § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG - das Gesetz schlechthin von Altersruhegeld spricht (vgl. auch Urteile des BSG vom 28. September 1967 - 12 RJ 42/66 = SozR Nr. 46 zu § 1248 RVO und vom 28. April 1965 - 5 RKn 114/62 = SozR Nr. 2 zu § 48 RKG sowie Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1967, Bd. III S. 628 g; Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst, Bd. 3, 1967, § 25 AVG Anm. C I; Hanow/Lehmann/Bogs, RVO, 5. Aufl. Anm. 11 zu § 1233 RVO). Mit Recht wird in diesem Zusammenhang in dem genannten Urteil des 12. Senats darauf hingewiesen, daß das Gesetz eine Regelung über eine Umwandlung des vorzeitigen Altersruhegeldes in das Altersruhegeld wegen Vollendung



des 65. Lebensjahres nicht enthält und daß dies bewußt geschehen ist, weil alle Arten des Altersruhegeldes gleichstehen. Die Bedenken des LSG, daß das vorzeitige Altersruhegeld infolge der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegfallen könne, werden dadurch ausgeräumt, daß in einem solchen Falle die Wiedergewährung des Altersruhegeldes - sei es nach Vollendung des 65. Lebensjahres, sei es zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die inzwischen aufgenommene Erwerbstätigkeit wieder endet - auf einem wiederholten Versicherungsfall beruht.

Im Gegensatz zur Meinung des LSG steht dem auch nicht der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG entgegen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Gesetzgeber spreche in dieser Vorschrift bewußt vom Erreichen "der Altersgrenze", nicht aber vom Erreichen "einer der Altersgrenzen", überzeugt nicht; denn dann hätte es in dem erwähnten Satz auch folgerichtig heißen müssen: "..., wenn der Versicherte d a s Altersruhegeld ... nicht bezieht." Tatsächlich aber heißt es dort: " ..., wenn der Versicherte e i n Altersruhegeld ... nicht bezieht." Das LSG hat auch übersehen, daß sich der gleiche Wortlaut "Erreichen der Altersgrenze" in § 22 Nr. 2 AVG findet mit dem Klammerzusatz "Altersruhegeld". Darunter fallen aber alle Arten des Altersruhegeldes. Die Worte "nach Erreichen der Altersgrenze" können deshalb nur dahin verstanden werden, daß damit die jeweils maßgebliche Altersgrenze gemeint ist.

Im übrigen enthält auch das Gesetz - anders als für die während einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit geleisteten Beiträge (§ 10 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Satz 3 und § 31 Abs. 2 Satz 2 AVG; Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG) - nirgends eine Vorschrift, daß die während des Bezugs eines vorzeitigen Altersruhegeldes geleisteten Beiträge auf das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG anzurechnen sind, wie es die Klägerin zu erreichen versucht. Der Hinweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG, wo-



nach u.a. solche Personen, die ein Altersruhegeld beziehen, kraft Gesetzes versicherungsfrei sind, kann die Auffassung des Berufungsgerichts nicht stützen. Diese Vorschrift besagt unmittelbar nichts für die Auslegung des § 10 Abs. 1 Satz 2 AVG. Deshalb braucht der Senat auch nicht auf die in der Literatur umstrittene Frage einzugehen, ob in § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG auch das vorzeitige Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 AVG eingeschlossen ist (vgl. einerseits Jantz/Zweng aaO, andererseits Verb.Komm. Anm. 3 zu § 1229 RVO; Hanow/Lehmann/Bogs, RVO, 5. Aufl., Anm. II 1 zu § 1229 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung S. 624 d mit weiteren Nachweisungen).

Auf die Revision der Beklagten muß daher das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und die Klage auf Aufhebung der Bescheide vom 5. Oktober 1965 und 6. Dezember 1965 abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)